Berufsbildende Schulen des Landkreises Hameln Pyrmont

Elisabeth-Selbert-Schule

Hameln, März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verordnung über Berufsbildende Schulen von 2011 sind die Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtungen Pflegeassistenz, Altenpflege, Sozialassistentin / Sozialassistent, Fachschule Sozialpädagogik, Fachschule Heilerziehungspflege, Berufsfachschule Ergotherapie folgendermaßen ergänzt worden:

siehe BbS-VO 2011, Anlage 4 zu § 33, § 3 Aufnahmevoraussetzungen, Absatz (12) und Anlage 8 zu § 33, § 3 Aufnahmevoraussetzungen Absatz (4) und (5).
In den oben genannten Fachrichtungen und Fachschulen muss die Schülerin oder der Schüler bis zum Beginn der praktischen Ausbildung auch die persönliche Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung nachweisen. Die gesundheitliche Eignung liegt vor, wenn gewährleistet ist, dass für die Bewerberin oder der Bewerber keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von ihr oder ihm keine Gefährdung ausgeht.

In all diesen Schulformen ist ein Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen nicht auszuschließen. Zu Ihrem Schutz und im Interesse der sozialpädagogischen und pflegerischen Einrichtungen ist ein ausreichender Immunschutz laut Biostoffverordnung grundsätzlich vorzuschreiben und nachzuweisen.

Bei regelmäßigem direktem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und anderen Personen muss ein Immunschutz gegen

- Keuchhusten (Bordetella pertussis)
- Masern (Masernvirus)
- Mumps (Mumpsvirus)
- Röteln (Rubivirus)
- Windpocken (Varizella-Zoster-Virus)

per ärztlicher Bestätigung nachgewiesen werden.

Bei regelmäßigem direktem Kontakt innerhalb der Pflege mit Stuhl von Kleinkindern, älteren und behinderten Menschen, soll über den oben angeführten Impfschutz hinaus Immunschutz gegen Hepatitis A und bei einem in größerem Umfang regelmäßigen Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen und -gewebe auch gegen Hepatitis B bestehen. Die Hepatitis B Impfung ist verpflichtend für die Berufsfachschule Pflegeassistent, Altenpflege und für die Fachschule Heilerziehungspflege.

Sollten Ihnen Impfungen fehlen, so wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt bzw. an das Gesundheitsamt oder Ihre Krankenkasse.

Mit der Aufnahmebestätigung erhalten Sie diese Information zur Biostoffverordnung und das Formblatt zur Bestätigung des Immunschutzes. Es ist bis zum **01.08. eines jeden Jahres** der Elisabeth-Selbert-Schule vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilungsleiterin	Abteilungsleiterin	Abteilungsleiterin
gez. Bremert	gez. Hoffmann	gez. von der Fecht

Berufsbildende Schulen des Landkreises Hameln Pyrmont

Elisabeth-Selbert-Schule

Standort Langer Wall
Abteilung Sozialpädagogik
Susanne Hoffmann

Standort Thibautstraße
Abteilung Pflege
B. Bremert

Standort Langer Wall
Abt. Heilpädagogik und
therapeutische Berufe
H. v. d. Fecht

Nachweis eines ausreichenden Immunschutzes nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl I S. 261) und der Verordnung über Berufsbildende Schulen 2011

Angestrebte Ausbildung im Bildungsgang:

☐ Berufsfachschule – Pflegeassistent
☐ Berufsfachschule – Altenpflege
☐ Berufsfachschule – Persönliche Assistenz
☐ Berufsfachschule – Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik
☐ Berufsfachschule – Ergotherapie
☐ Fachschule – Sozialpädagogik
☐ Fachschule – Heilerziehungspflege

Hiermit versichere ich, dass für

Frau / Herrn _____

ein ausreichender Immunschutz besteht.

Datum und Unterschrift des Arztes	**Immunschutz liegt vor für**
	☐ Keuchhusten (Bordetella pertussis)
	☐ Masern (Masernvirus)
	☐ Mumps (Mumpsvirus)
	☐ Röteln (Rubivirus)
	☐ Windpocken (Varizella-Zoster-Virus)
	☐ Hepatitis A
	☐ Hepatitis B *

* nur notwendig für die Berufsfachschule Pflegeassistent, Altenpflege und die Fachschule Heilerziehungspflege

_____ _____

Ort, Datum Stempel des Arztes